

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 5.

Mittwoch, den 2. Hornung 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend größere Truppenzusammenzüge.

(Vom 24. Januar 1853.)

Tit.

Mittels Schlußnahme vom 9. Juli 1852 hat uns die hohe Bundesversammlung eingeladen, ihr in der künftigen Sitzung Bericht und Anträge darüber zu hinterbringen:

„Wie in der Zukunft größere Zusammenzüge der
„Truppen, vorzüglich zu praktischen Uebungen im
„Felddienste, wie es für die Kriegsführung erforderlichlich ist, stattfinden sollen.“

Wir haben nicht ermangelt, dieser Einladung ein Genüge zu leisten und unser Militärdepartement zu beauftragen, die angeregte Frage einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Zu dem Ende hat dasselbe aus der Zahl der bewährtesten Oberoffiziere des eidgen.

nössischen Generalstabes eine Kommission von fünf Mitgliedern einberufen.

In dieser Kommission, die vom Chef unseres Militärdepartements präsidirt wurde, fanden alle bekannt gewordenen verschiedenen Ansichten über die Art und Weise der Vollziehung des Art. 75 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 ihre Vertretung. Obgleich dieselben anfänglich, wie vorauszusehen war, weit auseinander gingen, so fand doch zuletzt eine gegenseitige Annäherung in der Weise statt, daß sich hoffen läßt, es werde diese Frage ihre endliche Lösung im militärischen Interesse finden.

Indessen liegen immerhin noch drei verschiedene Hauptansichten vor, nämlich eine solche der Mehrheit, bestehend aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern der Kommission, und zwei Ansichten der Minderheit, wovon je eine von einem Mitgliede der Kommission vertreten ist.

Der Vorschlag der Mehrheit der Kommission geht dahin:

Als Norm für die Abhaltung größerer Truppenzusammenzüge, gemäß Art. 75 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, wird die Veranstaltung von Uebungslagern beibehalten.

In der Anordnung derselben treten folgende Modifikationen ein:

1) Der Bestand des Lagerkorps wird um ein Infanteriebataillon vermehrt. Die 9 Bataillone bilden 3 Brigaden, jede zu 3 Bataillonen;

2) der Bestand der Spezialwaffen bleibt unverändert, jedoch soll die verhältnismäßige Anzahl Guiden beigezogen werden;

3) in das Lager sollen nur effektive taktische Körper (Bataillone, Kompagnien) aufgenommen und keine eigens hierfür zusammengesetzte Korps zugelassen werden ;

4) die Anzahl der einzuberufenden Offiziere des eidgenössischen Stabes ist im Verhältniß der Brigaden zu vermehren ;

5) die Dauer des Uebungslagers beträgt drei Wochen ;

6) dem Bundesrath ist überlassen zu bestimmen :

a. Ob, wie bisher, die Cadres und die Mannschaft vereint auf die ganze Dauer von drei Wochen einrücken sollen, oder ob

b. die Cadres eine Vorinstruktion von acht Tagen (eine Meinung wünscht vierzehn Tage) bestehen, und die übrige Mannschaft hierauf bloß für die letzten vierzehn Tage einrücken sollen ;

7) die Offiziere des eidgenössischen Stabes haben vor Beginn der dreiwöchigen Lagerzeit eine Vorinstruktion von acht Tagen zu bestehen ;

8) außerdem rücken der Lagerkommandant, der Chef des Stabes, der Generaladjutant, die Brigadeforposten, behufs der Vorarbeiten, einige Tage vor Beginn des Lagers ein.

Dagegen schlägt die erste Minderheitsmeinung vor, was folgt :

Die Abhaltung größerer Truppensammlungen, gemäß Art. 75 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, findet statt :

1) Entweder durch Veranstaltung von Uebungslagern nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission, oder

2) durch Veranstaltung von Feldmanövern mit einer größern Anzahl von Truppen nach folgenden nähern Bestimmungen :

- a. Zu einem solchen größern Zusammenzug von Truppen werden zunächst die Kontingente der naheliegenden Kantone in Anspruch genommen, z. B. vorausgesetzt, die Uebung hätte im Kanton Thurgau stattzufinden, so hätten zu stellen:

Infanterie.

	Bataillone.
St. Gallen.	2
Appenzell Auser-Rhoden	1
Appenzell Inner-Rhoden	1/2
Schaffhausen	1
Thurgau	1
Zürich	3
Aargau	2
Zug	1/2
Glarus	1

Bataillone: 12

zu 700 Mann durchschnittlich = Mann 8,400

Es könnte demnach bei einem Feldmanöver gutfindenden Falls mit 24 halben Bataillonen operirt werden.

Artillerie.

Zürich,	1 Batterie	12-K	Kanonen	138
Aargau,	1	6-K	„	175
St. Gallen,	1	6-K	„	175

3

488

Kavallerie.

Zürich,	1 Kompagnie	Dragoner	77
Thurgau,	1	„	77
St. Gallen,	1	„	77
Schwyz,	1/2 Kompagnie	Guiden	32

3 1/2 circa.

263

Transport: Mann 9,151

Transport: Mann 9,151

Scharfschützen.

Zürich,	2 Kompagnien à 100	200	
Nargau,	1 "	100	
St. Gallen,	1 "	100	
Graubünden oder Thurgau	1 "	100	
	<u>5</u>		<u>500</u>

Genie.

Nargau,	1 Sappeurkompagnie	100	
Zürich,	1/2 Pontonnierkom- pagnie circa	49	
	<u>1 1/2</u>		<u>149</u>

Zusammen: Mann 9,800

Dazu käme noch das erforderliche oder wünschbare Personal des eidgenössischen Stabes.

Fände aber die Uebung im obern Theile von St. Gallen statt, so würde Graubünden mehr, Nargau weniger dabei betheiliget, und so überall je nach Umständen.

- b. Die Kantone benutzen den gewöhnlichen Wiederholungsunterricht oder die dafür anberaumte Unterrichtszeit, um ihre an dem größern Zusammenzug Antheil nehmenden Korps an die Kantonsgränze, nach der Richtung, wohin man marschiren soll, vorzuschieben.
- c. Die kantonalen Verhältnisse gehen für die Truppe mit dem Tag zu Ende, wo dieselbe die Kantonsgränze überschreitet (oder, wenn die Uebung im Kanton selbst stattfindet, mit dem Tage der Konzentrirung) bis und mit dem Tage ihrer Rückkehr an den Entlassungsort der Korps.

- d. Für die gleiche Zeit stehen diese Korps im eidgen. Sold und Verpflegung, inbegriffen den Tag der Besammlung und den Tag der Entlassung (Art. 88 der eidg. Militärorganisation).
- e. Das Personal des eidg. Stabes hat sich 3 Tage vor Beginn der Uebung an Ort und Stelle einzufinden, um Rekognoszirungen vorzunehmen und die nöthigen Anordnungen zu treffen.
- f. Mit dem Einrücken der Truppen beginnt der dabei vorausgesetzte Kriegszustand, daher Unterbringung der Truppen in Scheunen, oder Bivouacs, Naturalverpflegung und Sicherheitsvorkehrungen.
- g. Gleich am Tage nach der Konzentrirung, Aufstellung vor dem Feinde und Operiren nach der nur in allgemeinen Zügen zu gebenden Supposition; am zweiten Tage Fortsetzung; am dritten Tage große Revüe und Manövriren mit dem Ganzen; Nachmittags Abmarsch und so weit möglich wieder gewöhnliche Einquartirung.
- h. Die Uebung findet im August oder September statt, zur Zeit, wo man am wenigsten in der freien Bewegung der Manöver behindert ist.

Endlich geht der Vorschlag der zweiten Minderheitsansicht dahin :

1) In Ausführung der Art. 61 bis 69 der Militärorganisation seien die Rekruten, bevor sie zum eigentlichen Rekrutenunterricht gezogen werden (Art. 62 und 69) bis auf einen gewissen Grad, im Marschieren, in den Richtungen und in den Handgriffen einzuüben.

2) Bei dem eigentlichen Rekrutenunterricht der Infanterie sollten die Cadres eine mehr als vollzählige Vertretung finden, damit auch diese Instruktionsgelegenheit von möglichst Vielen benutzt werden kann und um

dieselben in den betreffenden Dienstverrichtungen um so fester zu machen.

3) Die Kreisinspektoren haben darüber zu wachen, daß ein vollständiger, dem Zustand der Truppen angemessener Instruktionsplan befolgt, daß die Instruktionsertheilung selbst eine zweckmäßige und die Zeit möglichst benutzende sei, damit es möglich werde, in den 28, resp. 35 Tagen eine vollständige Durchbildung des Soldaten sowohl, als der graduirten Theilnehmer an diesem Unterrichte, so weit es die Elementartaktik betrifft, zu erzielen.

4) Bevor dieses Ziel erreicht ist, soll keine Eintheilung in eine taktische Einheit erfolgen und der Bundesrath ermächtigt werden, das Versäumte in einer von ihm zu bestimmenden Frist nachholen zu lassen.

5) In Ausführung des Art. 73 der eidgen. Militärorganisation sei vorzuschreiben, daß jährlich ungefähr der vierte Theil des Bundesauszuges zum Felddienst gezogen werde, und zwar an vier verschiedenen Orten der Schweiz in Abtheilungen von 3–8 Bataillonen, bei welchen je nach Umständen auch Spezialwaffen vertreten sein können und sollen.

6) In größern Kantonen kann der Truppenkörper von einem und demselben Kantone gestellt, oder auch in Verbindung mit angränzenden Kantonen, je nach der Dertlichkeit gebildet werden. Kleinere angränzende Kantone vereinigen ihre Kontingente zu diesem Zwecke.

7) Die Dauer solcher Zusammenzüge sei wenigstens auf drei Tage (ohne Hin- und Hermarsch) festzusetzen. Unmittelbar vorher hätten aber die betreffenden Kantone den Wiederholungsunterricht abzuhalten.

8) Unmittelbar vor diesen Wiederholungskursen ist die erforderliche Anzahl von eidgenössischen Offizieren,

ferner die im Art. 73 der Militärorganisation vorgesehenen Offiziere der betreffenden taktischen Einheiten, nebst den erforderlichen Cadres, in einen dreiwöchentlichen Militärunterricht nach Thun zu ziehen und gehörig vorzubereiten.

9) Während der Dauer des kantonalen Wiederholungskurses sollen die zur Leitung des Felddienstes bezeichneten Offiziere des eidgen. Stabes alle Vorbereitungen zum Felddienste so treffen, daß ohne weiteren Verzug schon der Ausmarsch aus dem Instruktionsquartier in den Plan des Felddienstes eingreift.

10) Je das zweite Jahr wäre ein Übungslager von circa 4400 Mann auf höchstens zwei Wochen ohne Marschtage, und

11) Je das vierte Jahr, abwechselnd in verschiedenen Gegenden der Schweiz und im Herbst, eine Division von 8 bis 10,000 Mann zu Feldmanövern auf sechs Tage zusammen zu ziehen.

12) In den oben unter 10 und 11 genannten Fällen sollen die eidgen. Stabsoffiziere, die im Art. 73 bezeichneten Offiziere und Cadres den unter Nr. 8 erwähnten Vorunterricht erhalten.

Die Kosten werden wie folgt angegeben:

1) Für ein Lager nach dem Antrag der Majorität auf Fr. 270,000;

2) für einen Truppenzusammenzug, nach dem Antrage der ersten Minderheit, auf circa Fr. 150,000 und

3) nach dem Antrag der zweiten Minderheit, mit Inbegriff eines vorhergehenden Cadresunterrichts von drei Wochen, auf Fr. 250,000.

Aus den Anträgen der Minderheit der Kommission ergibt sich, daß über den Umfang der zu lösenden Frage verschiedene Ansichten herrschen und daß es deshalb nothwendig ist, denselben näher zu begränzen. Zu dem

Ende glauben wir auf den Wortlaut der an uns gerichteten Einladung vom 9. Juli vorigen Jahres hinweisen zu sollen, wonach wir nur Bericht und Anträge darüber zu hinterbringen haben:

„wie in der Zukunft größere Zusammenzüge der Truppen vorzüglich zu praktischen Uebungen im Felddienst, wie es für die Kriegsführung erforderlich ist, stattfinden sollen.“

Von unserer Untersuchung und Berichterstattung kann also alles das fern bleiben, was sich nicht auf die Vollziehung des Art. 75 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation bezieht.

Dahin gehört namentlich die Frage, ob und welchen Unterricht die Rekruten vor dem Beginn des eigentlichen Rekrutenunterrichts erhalten sollen, in welcher Zahl die Cadresmannschaft dem Rekrutenunterricht beizuziehen sei; wie der Instruktionsplan eingerichtet und dessen Vollziehung durch die Instruktoren überwacht werden solle; ob die nicht hinlänglich instruirten Rekruten in ihre Corps eingetheilt werden dürfen oder vorher noch einen Nachunterricht zu bestehen haben, und endlich wie der Art. 73 der Militärorganisation zu vollziehen sei. Wir glauben diese letztere Frage um so weniger einläßlich berühren zu sollen, als die Ansicht, es werde durch einen Unterricht der Cadresmannschaft beabsichtigt, die größern Truppenzusammenzüge zu ersetzen, sich als irrig erwiesen hat, -- und wir zudem beabsichtigen, über die Art und Weise der Vollziehung desselben der hohen Bundesversammlung in einer besondern Botschaft Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

Hätten wir aber obige Fragen wirklich zu untersuchen, so würden wir zunächst darauf hinweisen, daß der Art. 136 der Militärorganisation die nöthigen Be-

stimmungen in Betreff der Vernachlässigung des Unterrichts enthält; daß wenigstens für die Rekruten der Spezialwaffen im Art. 69 der Militärorganisation ein Vorunterricht vorgesehen ist, und daß auch die Art. 83 und 117 der Militärorganisation und die §§. 2 und 3, 8 und 9, 11 bis und mit 28 der Instruktion für die Inspektoren der Infanterie und Scharfschützen vom 14. Juni 1850 alles Erforderliche über die Abfassung der Instruktionspläne und die Ueberwachung des Militärunterrichts der Kantone vorschreiben.

In Betreff der übrigen Fragen sehen wir uns um so weniger bewogen, den Erlaß von Vorschriften bei der hohen Bundesversammlung zu beantragen, als wir dafür halten, es dürfe, so lange nicht eine vollständige Zentralisation des Unterrichts der Infanterie und Scharfschützen eingetreten ist, die freie Thätigkeit und die Konvenienz der Kantone nicht zu sehr beschränkt werden, wenn ihr Eifer für die militärischen Interessen rege erhalten und nicht vollständig gelähmt werden soll.

Wir erblicken übrigens das militärische Heil um so weniger vorzugsweise in neuen Organisationen und Einteilungen, als die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß die Kriegswissenschaft ihre volle Anwendung und Wirksamkeit unter den verschiedensten äußern Formen gefunden hat. Deshalb glauben wir auch, es liege vorzugsweise in unserer Stellung, uns bei der Lösung der uns gewordenen Aufgabe genau innerhalb der Schranken der Militärorganisation zu bewegen, und es sei auch weder an der Zeit, eine Revision desselben zu veranlassen, noch habe die Erfahrung das Bedürfniß einer solchen nachgewiesen.

Nachdem wir den Umfang der uns gewordenen Aufgabe begränzt und den Standpunkt festgestellt haben,

den wir glauben einnehmen zu sollen, kehren wir zu den Anträgen der Kommission zurück.

Vor Allem verdient hervorgehoben zu werden, daß die Kommission die Nützlichkeit und Nothwendigkeit größerer Truppenzusammenzüge einstimmig anerkannt hat, und daß darüber auch außerhalb ihrer Mitte unseres Wissens bei Sachkundigen nicht der leiseste Zweifel obzuwalten scheint. Diese allseitige Uebereinstimmung enthebt uns um so mehr, in einen nähern Beweis einzutreten, als wir hierüber das etwa Erforderliche schon in unserer Botschaft vom 20. März vorigen Jahres zu bemerken die Ehre hatten und die hohe Bundesversammlung durch den uns erteilten Auftrag deutlich genug zu verstehen gegeben hat, daß sie unbedingt an der Bestimmung des Art. 75 der Militärorganisation festhalte.

Wir haben daher nur noch zu untersuchen, welches, vom militärischen, wie finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet, die beste Art und Weise sei, den Art. 75 zu vollziehen?

Auch in dieser Hinsicht verdient vorzüglich hervorgehoben zu werden, daß die Kommission, einige Modifikationen abgerechnet, einstimmig für diejenigen größern Truppenzusammenzüge sich ausspricht, die bisher unter dem Namen der Lager bekannt waren. Dagegen sind die Ansichten darüber getheilt, ob diese Zusammenzüge je das zweite Jahr ausschließlich stattfinden sollen, oder ob es, wie die beiden Minderheiten es beantragen, nicht eben so zweckmäßig und nützlich wäre, je das vierte Jahr, statt eines solchen Lagers, eine

größere Truppenmasse auf kürzere Zeit zu Feldmanövern zusammen zu ziehen?

Wir glauben unter diesen Umständen in eine nähere Begründung der Lager nicht speziell eintreten, sondern sofort zur Prüfung der oben angeregten Frage übergehen zu sollen.

Diese läßt sich grundsätzlich in folgende Fragen auflösen:

1) Liegt es im militärischen Interesse, die größeren Truppenzusammenzüge nur drei oder sechs Tage andauern zu lassen, statt 21 Tage und den Ausfall der Zeit durch eine größere Truppenzahl zu ersetzen?

2) Sind namentlich Truppenzusammenzüge von 8 bis 10,000 Mann geeignet, den erwähnten Ausfall an Instruktionstagen auszugleichen?

3) Sind die Leistungen überhaupt im Verhältnis zu den Kosten?

II.

Ueber die erste Frage bemerken wir Folgendes:

Nach §. 57 des Verwaltungsreglements hat jedes Korps, sobald es in den eidgen. Dienst eintritt, eine Kommissariatsmusterung zu bestehen, d. h. es muß die persönliche Gegenwart der auf dem Etat nominell aufgezeichneten Mannschaft konstatirt werden, um die Sold- und Verpflegungsverhältnisse zu reguliren; ferner muß eine sanitarische Untersuchung durch die eidgenössischen Aerzte und eine Inspektion der Truppen durch den Kommandanten erfolgen, und endlich muß auch eine Untersuchung und Einschätzung der Dienstpferde stattfinden, um eine sichere Basis zu allfälligen Abschätzungen zu erlangen. Hinwieder ist dieser letztere Prozeß wiederholt

und überdieß die Abrechnung mit den Truppen, so wie jede weiter erforderliche Vorbereitung auch vor dem Austritt der Korps aus dem eidgen. Dienst vorzunehmen. Zu diesem letztern Geschäft ist wenigstens $\frac{1}{2}$ Tag erforderlich, und eben so viel Zeit zur oben erwähnten Kommissariatsmusterung u. s. w., oder zusammen ein Tag. Es dürfte vielleicht die Ansicht geltend gemacht werden, daß die sanitarische Inspektion unterbleiben könnte. Bedenkt man aber, daß nach dem neuesten Pensionirungsgesetz, Pensionen Verlangende auch für den Instruktionsdienst bezahlt werden, so dürfte eine solche Unterlassung weit führen. Daraus folgt, daß bei jeder Art der vorgeschlagenen größern Truppenzusammenzüge die wirklichen Unterrichtstage sich je um einen vermindern, so daß sich dieselben von 3 auf 2, von 6 auf 5 und von 21 auf 20 Tage reduzieren.

Wir wollen nun zur Beantwortung der Frage, wie sich der in 20 Tagen zu ertheilende Unterricht der Truppen quantitativ und qualitativ zu dem verhalte, der in zwei oder in fünf Tagen ertheilt werden kann, — nicht untersuchen, was in den Lagern theoretisch und praktisch mit Nutzen gelehrt werden könnte, sondern was wirklich gelehrt wurde. Dabei müssen wir uns aber zum Voraus verwahren, als suchten wir dadurch die Ansicht auszudrücken, es sei eine zweckmäßigere Anordnung und ein besserer Unterricht nicht auch hier möglich; wir sind im Gegentheil davon vollkommen überzeugt. Wenn wir dessen ungeachtet dieses Verfahren einschlagen, so wollen wir vielmehr andeuten, daß schon das bisher Geleistete vollkommen genügt, um den Beweis, den wir zu führen beabsichtigen, auch vollkommen herzustellen.

Es wurden nämlich im letzten eidgenössischen Lager in Thun die Truppen in Folgendem unterrichtet:

1) theoretisch, in der angewandten Taktik, im Sicherheitsdienst im Felde und in kleinen Lokalgefechten, in der Kriegsverwaltung und in den dienstlichen Verhältnissen der Kriegsverwaltung;

2) praktisch, in der Pelotons- und Bataillonschule, in so weit dieser Unterricht von den Kantonen nicht vollständig ertheilt worden war, im Wachtdienst, im Sicherheitsdienst sowohl in ruhender als bewegender Stellung; in der Brigadeschule; in der angewandten Taktik, namentlich im Angriff und in der Vertheidigung von Ebenen, Anhöhen, Wäldern, Einzelhöfen, Dörfern, Engnissen aller Art; in Feldmanövern, vorerst mit Zuziehung nur einer andern Waffe. und sodann in Verbindung mit allen Waffenarten.

Es versteht sich wohl von selbst, daß eine Zeit von 20 Tagen nicht gestattete, im theoretischen Unterricht umfassendere und einläßlichere Vorträge zu halten, sondern daß derselbe nur auf allgemeine Grundzüge und hauptsächlich auf das beschränkt werden mußte, was etwa erforderlich war, um die Ausführung der praktischen Übungen vorzubereiten und zu erleichtern.

Wir glauben nun, es sei über jeden Zweifel erhaben, daß weder zwei Tage, noch fünf Tage ausreichen, größern Truppenmassen jenen theoretischen und praktischen Unterricht gehörig zu ertheilen. Daraus folgt, daß in demselben eine sehr nachhaltige und umfassende Reduktion eintreten muß. Damit scheint auch die Minderheit der Kommission vollkommen einverstanden zu sein, da sie den Unterricht auf Feldmanöver beschränken will. Abgesehen aber davon, daß diese Ausmerzungen so vieler wesentlicher Unterrichtszweige kaum als ein Fortschritt in der Befähigung der Armee bezeichnet werden darf, hegen wir denn auch bedeutende Zweifel über einen günsti-

gen Erfolg im übrig bleibenden einzigen Unterrichtszweige. Wir könnten uns nämlich ein günstiges Resultat nur versprechen, wenn die Infanteriebataillone in den Kantonen denjenigen Unterricht empfangen hätten, der ihnen in ihrer Gliederung und als taktische Einheit zukommen soll; ferner, wenn die Glieder der größten Truppenkörper (die Brigaden und Divisionen) denjenigen stufenmäßigen Unterricht genossen hätten, der als Hauptgrundlage zu größern Uebungen im Felde erforderlich ist, — und endlich wenn auch der eidgenössische Stab diejenige theoretische und praktische Bildung erhalten hätte, die unumgänglich vorausgesetzt werden muß. Alles dieses ist leider nicht der Fall. Wie die Erfahrung lehrt, werden die taktischen Einheiten in den Kantonen in der Regel nicht gehörig unterrichtet. An einen stufenweisen höhern taktischen Unterricht in den Kantonen ist in der Regel nicht zu denken, theils weil sie dazu nicht verpflichtet sind, theils weil sie die erforderliche Truppenzahl nicht besitzen, und es sind auch die eidgenössischen Stabsoffiziere in der Regel nicht in den Stand gesetzt worden, sich im Kommando und in der Leitung größerer Truppenkörper zu befähigen.

Würde man in letzterer Beziehung einwenden, daß nur die fähigsten und bewährtesten eidgenössischen Offiziere zum Kommando und zur Leitung solcher größerer Truppenkörper verwendet werden sollen, so antworten wir darauf: Desto schlimmer; denn diese bedürfen keiner Instruktion und sollten dennoch denjenigen den Platz versperren, die noch keine solche genossen haben. Wir sehen uns überdies auch noch veranlaßt, speziell hervorzuheben, daß zufolge des ersten Minderheitsantrags die Bataillone nicht einmal gehalten sind, vor dem Einrücken zu den Feldmanövern den gesetzlich vor-

gesehenen Wiederholungsunterricht oder eine andere Vorbereitung zu bestehen, und daß die Kantone sogar ermächtigt werden sollen, jenen ganz zu unterlassen und die drei Tage, die darauf zu verwenden gewesen wären, für den Marsch zu den Feldmanövern zu benutzen. Also würde auch noch der ohnehin viel zu kurze ordentliche Wiederholungsunterricht beeinträchtigt werden.

Dieser Einwurf scheint zwar den zweiten Minderheitsantrag nicht zu treffen, weil derselbe sowohl den Wiederholungsunterricht unmittelbar vor dem Beginne der Feldmanöver, als auch nach einem 21tägigen Vorunterricht der Cadres und der zu verwendenden Stabs-offiziere versteht. Allein solches ist dennoch der Fall. Die Kantone können nämlich nicht gezwungen werden, den Wiederholungsunterricht während einer bestimmten Frist gleichzeitig zu ertheilen; es ist ihnen vielmehr überlassen, denselben im Interesse ihrer Finanzen wie der Mannschaft nach ihrer Konvenienz abzuhalten. Es bliebe daher nur noch der Vorunterricht der Cadres und der Stabs-offiziere übrig; allein auch auf diesen könnte, wenigstens bei denjenigen Kantonen nicht mit Sicherheit gezählt werden, deren Wiederholungsunterricht nicht mit dem Vorbereitungsunterricht auf die gleiche Zeit fiel. Es versteht sich nämlich von selbst, daß die gleiche Mannschaft nicht gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten sein kann.

Wir bekennen indessen offen, daß, wäre die Sache durchführbar, der zweite Minderheitsantrag einen nicht unwichtigen Vorzug vor dem ersten hätte.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Erfahrung, so spricht auch sie gegen die kürzere Dauer des Unterrichts. Anfänglich war nämlich dieselbe für eidgenössische größere Truppenzusammenzüge auf acht Tage

festgesetzt; später wurde sie auf 14 Tage verlängert und, als auch diese Dauer sich nicht bewährte, fand eine nochmalige Verlängerung bis auf 21 Tage statt. Einzig dieser Zeitraum erwies sich als genügend.

Aus allen diesen Gründen stehen wir nicht an, uns dahin auszusprechen, daß nach unserm Dafürhalten ein zweitägiger oder ein fünftägiger Unterricht einen 20tägigen weder in quantitativer, noch in qualitativer Hinsicht auch nur annähernd zu ersetzen vermag, und daß es überdies sehr zweifelhaft ist, ob die auf ein einziges Fach — die Feldmanöver — reduzierte Instruktion ein günstiges Resultat gewähren würde.

III.

Ueber die zweite Frage, ob namentlich die größern Truppenzusammenzüge von 8 bis 10,000 Mann geeignet wären, den erwähnten Ausfall an Instruktionstaren auszugleichen, bemerken wir Folgendes:

Wenn es genügen würde, daß ein Militär einem größern Truppenzusammenzuge anwohnen und von der Bestätigung seiner militärischen Ausbildung ganz abgesehen werden dürfte, so ließe sich nicht verkennen, daß die zirka 3200 bis 5200 Mann mehr ein bedeutendes Gewicht zu Gunsten der Minderheitsanträge in die Waagschale legen würden. Allein wir setzen voraus, solches sei nicht der Fall und es müsse immerhin das Hauptgewicht auf seine Befähigung und die Fähigkeit gelegt werden. Wir haben indessen schon oben gezeigt, daß diese sich eben so gering als zweifelhaft erweisen dürfte.

Zieht man aber zu dem noch in Betracht, daß die Schwierigkeit der Ertheilung eines Unterrichts mit der Vermehrung der Zahl der Truppen zunimmt; daß dieses

nämlich bei einer Masse von 8 bis 10,000 Mann gegenüber von nur 4800 Mann in hohem Maße der Fall ist; daß sich kaum ein Terrain in der Schweiz finden dürfte, das eine direkte Leitung und Ueberwachung einer solchen Masse zuließe, so müssen wir finden, daß die genannte Zahl nicht nur nicht geeignet ist, irgend einen Ausfall an Zeit zu decken, sondern weit eher den etwaigen geringern Erfolg noch zu schwächen.

III.

Wir glauben auch, in Beantwortung der dritten Frage, die Leistungen der größern Truppenzusammenzüge auf kürzere Dauer seien in keinem Verhältnis zu den Kosten, die sie mit sich bringen. Nach der Berechnung des eidgen. Oberkriegskommissariats würden nämlich die zweitägigen auf circa Fr. 159,000 und die fünftägigen, sammt einem Vorunterricht der Cadresmannschaft und der Staabsoffiziere von 3 Wochen auf Fr. 250,000 zu stehen kommen. Stellt man nun dieser Gewißheit die geringe Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges gegenüber, so scheint obige Ansicht gerechtfertigt zu sein. Noch greller zeigt sich das Mißverhältnis, wenn man die auf Fr. 270,000 sich belaufenden Kosten für Unterrichtstage der Lager und die guten Resultate, die durch dieselben unzweifelhaft erreicht worden sind, vergleicht.

IV.

Wir erlauben uns, obiger Erörterung der speziellen Fragen noch folgende allgemeine Bemerkungen beizufügen:

Die Reisetage sind, zufolge Vorschlag der Minderheit der Kommission, außer allem Verhältnis hoch. Sie

betragen nach dem ersten Minderheitsantrag wenigstens 3 auf 2 Unterrichtstage, und nach demjenigen des zweiten Minderheitsantrages wenigstens 3 auf 5 Unterrichtstage, während dieselben nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission durchschnittlich nur 8 auf 20 Unterrichtstage auswerfen.

Wenn Truppenmassen von 8 bis 10,000 Mann, nach dem Vorschlag der Minderheit der Kommission, in Kantonnements verlegt werden wollen, so müssen diese sehr eng sein, sofern die auf die Instruktion zu verwendende Zeit nicht, in Folge des Hin- und Hermarsches, in und aus den Kantonnements theilweise oder ganz verloren gehen soll. Es dürfte sich leicht zeigen, daß in einzelnen Wohnungen und Scheunen bis auf 50 Mann und noch mehr untergebracht werden müßten. Wir haben nun alle Ursache zu zweifeln, daß dergleichen Belästigungen von dem im Fall der Noth sonst zu jedem Opfer bereitwilligen Bürger in Friedenszeiten wohlgefällig würde aufgenommen werden. Eben so wenig dürften ihm die Feldschäden so ganz gleichgültig sein, die in der Jahreszeit, zu welcher die Feldmanöver abgehalten werden sollen, nicht unbeträchtlich werden müßten.

Gesetzt aber, es trete ungünstige Witterung ein, so wäre sowohl Zeit als Geld unfehlbar verloren; denn auch mit dem besten Willen der Mannschaft läßt sich bei Regenwetter in geackerten Feldern nichts Ersprießliches ausrichten. Und wie dürfte sich in diesem Falle die Gesundheit der Truppen gestalten? wenn man bedenkt, daß die durchnäste Mannschaft kaum mehr als ein nothdürftiges Obdach, geschweige Betten oder Decken, fände, um sich vor Kälte zu schützen, so kann man sich diese Frage leicht beantworten. Im Felde würde die

Nothwendigkeit alles rechtfertigen; allein im tiefsten Frieden wäre solches kaum der Fall.

Man sucht die erste Minderheitsansicht unter Anderm auch dadurch zu unterstützen, und die dagegen kund gegebenen Bedenken zu entkräften, daß gesagt wird, die Armee könne von einem Tage auf den andern ins Feld berufen und gegen den Feind gestellt werden; sei dieses zulässig, um so viel mehr müßten auch die Feldmanöver zulässig sein; daß ferner gesagt wird, wenn die Armee dieser Aufgabe nicht genügen könne, so taue sie nichts.

Wir geben zu, daß es für jeden Stand sehr wünschenswerth wäre, wenn eine Armee im Frieden auf denjenigen Grad von Vollkommenheit gebracht werden könnte, daß es nur eines Marschbefehles bedürfte, um sie mit der gegründetsten Hoffnung auf einen günstigen Erfolg von heute auf morgen einem Feinde entgegen stellen zu können. Allein wir glauben, dieses hohe Ziel sei noch von keiner Armee erreicht worden, und werde kaum je erreicht werden. Wir sehen nämlich, daß stehende Armeen genöthigt sind, bevor sie ins Feld und vor den Feind treten, längere Zeit andauernde, umfassende Vorbereitungen zu treffen, sich zu konzentriren u. s. w., obwohl sie in Hinsicht ihrer Organisation in günstigern Verhältnissen sind, als dieses bei einer auf dem Papier stehenden Armee der Fall ist. Um so mehr bedarf unsere Armee, in Folge ihrer auf ganz andern Grundsätzen beruhenden Organisation, einer gewissen Zeit, um sich vorzubereiten, bevor sie sich dem Feinde gegenüber stellen darf. Ohne eine solche Vorbereitung dürfte die Hoffnung auf einen günstigen Erfolg nicht größer sein, als diejenige ist, die wir von zwei- oder achttägigen Feldmanövern hegen. Uebrigens können wir uns den Fall nicht denken, daß ein Angriff so unvorhergesehen erfolgen könnte, daß

es nothwendig würde, unsere Armee einem äußern Feind von heute auf morgen entgegen zu stellen. Es gehen vielmehr einem Kriege stets diplomatische Verhandlungen voraus; es kommt daher nur darauf an, daß dieser Zwischenakt zu rechter Zeit und in gehörigem Maße dazu benutzt werde, um sich in den Stand zu setzen, gehörig vorbereitet ins Feld zu rücken.

Gegen die Lager wird hauptsächlich eingewendet, dieselben seien unzulänglich, indem es nicht möglich sei, jeden Militär während seiner Dienstzeit im Auszug derselben theilhaftig werden zu lassen. Dieser Einwurf ist vollkommen begründet. Man vergesse aber nicht, daß, wenn man die Dienstzeit eines Offiziers durchschnittlich auf 20 und diejenige der übrigen Militärs auf 8 Jahre setzt, jene vollständig und diese zur Hälfte in die Lager gezogen werden können, sofern je alle zwei Jahre 9 Bataillone in dieselben berufen werden. Man vergesse ferner nicht, daß der nämliche Einwurf aber auch die Vorschläge der Minderheit und zwar in einem höhern Maße trifft. Wenn nämlich, wie gezeigt wurde, der Zweck der größern Zusammenzüge nicht darin besteht, daß ein Militär oder ein Korps denselben einfach annehme, sondern daß beide in dem, was ihnen zu wissen nöthig ist, unterrichtet werden; wenn auch richtig ist, daß nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission in 4 Jahren 9600 Mann einen solchen zwanzigtägigen umfassenden Unterricht in Lagern genießen, während dieses nach den Vorschlägen der Minderheit nur bei 4800 Mann der Fall ist, und wenn endlich auch richtig ist, daß zweitägige oder fünftägige Feldmanöver, wie gezeigt wurde, durchaus nicht vermögen, diesen Zweck weder quantitativ noch qualitativ zu erreichen, so folgt daraus, daß nach dem Vorschlage der Minderheit nur der vierte Theil der Armee einen

höhern Unterricht empfangen würde und daß sie der oben erwähnte Einwurf um so mehr trifft, als diese Zahl kleiner ist als diejenige, die gemäß des Antrages der Mehrheit im gleichen Zeitraum gehörig unterrichtet werden kann.

Uebrigens halten wir dafür, der Zustand der Finanzen des Bundes ließe es zu, alljährlich, statt nur je das zweite Jahr ein Lager von 4800 Mann abzuhalten und auf diese Weise den gegen den Vorschlag der Majorität gerichteten Einwurf vollständig zu beseitigen.

In dieser Hinsicht bemerken wir was folgt:

Der Voranschlag für das laufende Jahr weist ein
Einnahmen von . . Fr. 12,450,000
und ein Ausgeben von „ 11,850,855

Es erzeigt sich mithin ein Vorschlag von Fr. 599,145
oder in runder Summe . . . Fr. 600,000

Wir nehmen an, daß die Einnahmen des Vorschlages so ziemlich als Norm für die künftigen Jahre zu betrachten seien; denn, wenn auch in Folge der Schenkung des Restes der Kriegskosten zu Gunsten der Stände des ehemaligen Sonderbundes, — durch den Ausfall der Zinse dieses Kapitals ein Defizit entsteht, so ist doch vorauszu sehen, daß sich dasselbe durch etwelche größere Einnahmen an Zoll- und Postgebühren, und auf dem Pulverregal decken werden, dagegen ist gewiß, daß das Ausgabenbudget kein normales ist. Der Bund wird künftighin dasselbe in Vollziehung

Transport: Fr. 600,000

Transport: Fr. 600,000

der Bundesverfassung noch um bedeutende Summen erhöhen müssen. Wir weisen zunächst auf die eidg. Universität und darauf hin, daß manche Bestimmungen der Militärorganisation ihre Vollziehung noch nicht gefunden haben. Für jene dürften Fr. 200,000 und für diese Folgendes in Rechnung zu bringen sein:

1) Die Mehrausgaben für den Unterricht der Spezialwaffen des Bundesauszuges, in Folge der Vermehrung dieser Waffengattungen durch die neue Militärorganisation dürften sich dieselben wenigstens auf circa . . . Fr. 25,000 belaufen.

2) Der jährliche Unterricht der Spezialwaffen der Reserve wird zu stehen kommen auf circa Fr. 132,000
Im Vorausschlag pro 1853
sind aber nur „ 41,500
Mit hin sind
künftighin noch erforderlich „ 80,700

3) Für die Vollziehung des Art. 73 der eidg. Militärorganisation sind erforderlich . . . „ 50,000

Total: Fr. 155,700

Transport: Fr. 600,000

Transport: Fr. 600,000

Werden hiezu die oben
angegebenen, für die eidg.
Universität erforderlichen . Fr. 200,000
gerechnet, so ergibt sich eine künftige Mehr-
ausgabe von Fr. 355,700
Mithin würde die Mehreinnahme künftigt-
hin immer noch betragen Fr. 244,300.

Diese Summe würde hinreichen, alljährlich ein Lager
abzuhalten.

Da indessen gegen die sofortige Ausführung dieser
Ansiht formelle und materielle Bedenken obwalten, so
sind wir vor der Hand nicht im Falle, in dieser Hinsicht
Ausführungsanträge zu stellen.

Wenn wir auf der einen Seite zugeben, daß die
bisherigen Lager keineswegs das absolut beste Mittel
sind, die Truppen zu unterrichten, so sind wir auf der
andern Seite auch überzeugt, daß noch kein besseres
Mittel in Vorschlag gebracht wurde und daß unsere mi-
litärischen Einrichtungen, nämlich das Milizsystem, und
die Finanzen es nicht zulassen, eine durchgreifende Ver-
besserung zu erreichen; denn zu dem Ende müßte mehr
Zeit und mehr Geld auf den Unterricht verwendet wer-
den. So lange diese Mittel nicht gewährt werden können
oder wollen, so lange nicht augenscheinlich bessere
Vorschläge, mit weniger oder gleich viel Zeit und Geld,
ein besseres Resultat in Aussicht stellen, so lange
glauben wir um so mehr grundsätzlich an den bis-
herigen Einrichtungen festhalten zu sollen, als wir es
sehr bedauern müßten, wenn auf Unkosten des bisher
ertheilten Militärunterrichts Zeit und Geld auf etwaige
Versuche verwendet werden wollten.

Indem wir uns schließlich für die Anträge der Majorität der Kommission aussprechen, benutzen wir diesen Anlaß, um Ihnen, Tit., in Erledigung des uns gewordenen Auftrags, den beiliegenden Beschlußentwurf dahin zu empfehlen, daß Sie denselben zum Beschluß erheben möchten.

Wir benutzen übrigens auch diesen Anlaß, um Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. Januar 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident.

Für denselben:

Der Vicepräsident:

Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesezgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend größere Truppenzusammenzüge. (Vom 24. Januar 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1853
Date	
Data	
Seite	165-189
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 059

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.